

Achte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Master-Studiengänge der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 26.08.2021

Die Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften hat am 12.05.2021 und am 17.08.2021 die folgende achte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften vom 07.09.2020 (AM 061/2020) beschlossen. Sie ist vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG am 24.08.2021 genehmigt worden.

Abschnitt I

1. In das Inhaltsverzeichnis wird die Anlage 6 Studiengangsspezifische Anlage Versorgungsforschung eingefügt.
2. In § 21 Masterabschlussmodul Abs. (2) wird folgender neuer Satz am Ende des Absatzes hinzugefügt:

„Abweichend von Satz 2 kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall zulassen, dass die Masterarbeit auch von zwei hauptamtlich beschäftigten Lehrenden, die nicht der Hochschullehrergruppe angehören, begutachtet werden kann.“
3. Die Anlage 4 „Studiengangsspezifische Anlage Neurocognitive Psychology“ wird wie folgt geändert:
- 3.1 In „Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module“ wird Buchst. a) Modultabelle wie folgt neu gefasst:

„a) Modultabelle
Module stellen die Lerneinheiten des Studienganges dar und setzen sich aus der gemäß Modultabelle geforderten Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen zusammen. Die Vergabe von Kreditpunkten erfolgt auf Ebene eines erfolgreich absolvierten Moduls.“

Modultitel	KP	Modul- typ	Art und Anzahl der Lehr- veranstal- tungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzungen für die Erfüllung der akti- ven Teilnahme nach § 9 (7) für die genannten Veranstaltungen und zusätzliche verpflich- tende unbenotete Stu- dienleistungen
Psy111 Research methods – Statistical Modeling	6	Pflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: Klausur	S
Psy112 Research methods II – Statistical Learning	6	Pflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: mündliche Prüfung	S
psy121 Psychological as- sessment and diag- nostics	12	Pflicht	2 V, 2 S	1 Prüfungsleistung: Fachpraktische Übung (Qualifikati- onsoption A: Entwick- lung einer diagnosti- schen Fragestellung, Testdurchführung von 2 - 4 Tests, In- tegration und Ver- gleich der Informatio- nen, Darstellung in einem Testprotokoll von 10 - 15 Seiten; Qualifikati- onsoption B: Entwick- lung einer Fragestel- lung zur Testkon- struktion, Durchfüh- rung einer Testana- lyse und Darstellung in einem Testent- wicklungsprotokoll von 10 - 15 Seiten)	2 S 10 Übungsaufgaben; 2 Präsentationen (Vor- trag)
psy130 Communication of scientific results	6	Pflicht	S, K	1 Prüfungsleistung: Präsentation (Vor- trag)	S Aktive Teilnahme an 8 Kolloquiumsterminen
psy141 Minor	6	Pflicht	Wird durch das jeweilige Ergänzungs- fach festgelegt. (bestanden, unbenotet)		
psy150 Clinical Psychology	9	Wahl- pflicht	V, 2 S	1 Prüfungsleistung: Klausur	2 S Präsentation (Vortrag)
psy170 Neurophysiology	6	Wahl- pflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: Klausur	S Eigenständige Aufnahme von Elektroenzepha- lographiedaten
psy181 Neurocognition	6	Wahl- pflicht	V, 2 S	1 Prüfungsleistung: Klausur	2 S Präsentation (Vortrag)
psy190 Sex and Cognition	6	Wahl- pflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: Präsentation (Vortrag)	S
psy201 Neuropsy- chology	6	Wahl- pflicht	V, 2 S	1 Prüfungsleistung: Klausur	S Präsentation (Vortrag)
psy210 Applied Cognitive Psychology	6	Wahl- pflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: Klausur	S 1 - 2 Präsentationen (Vortrag)

psy220 Human Computer Interaction	6	Wahlpflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: mündliche Prüfung	S 1 - 2 Präsentationen (Vortrag) max. 24 Programmieraufgaben im Seminar
psy230 Neuromodulation of Cognition	6	Wahlpflicht	V, S	2 Prüfungsleistungen: 80 % Präsentation (Vortrag) 20 % Kurzklausur	S max. 1 zusätzliche Präsentation
psy240 Computation in Neuroscience	9	Pflicht	2 V, S, 2 Ü	1 Prüfungsleistung: Klausur	S Skript für die Präsentation experimenteller Stimuli
psy251 Internship	12	Pflicht	P	2 Prüfungsleistungen: Präsentation (Vortrag) (bestanden, unbenotet) und Praktikumsbericht 2 - 3 Seiten (bestanden, unbenotet)	
psy260 Practical project	9	Pflicht	P	2 Prüfungsleistungen: 70 % Seminararbeit (experimentelle wissenschaftlich-praktische Leistung), 30 % Präsentation (Poster)	
psy270 Functional MRI Data Analysis	9	Wahlpflicht	S	1 Prüfungsleistung: mündl. Prüfung oder Klausur	S 1 - 2 Präsentationen
psy280 Transcranial Brain Stimulation	6	Wahlpflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: Präsentation (Vortrag)	S
Psy285 Study Abroad I - Psychology/Neuroscience	6	Wahlpflicht	nach Maßgaben der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule	nach Maßgaben der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule	
Psy286 Study Abroad II - Psychology/Neuroscience	6	Wahlpflicht	nach Maßgaben der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule	nach Maßgaben der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule	
Mam Masterabschlussmodul	30	Pflicht		2 Prüfungsleistungen: 90 % Masterarbeit, 10 % Abschlusskolloquium	

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, P: Praktikum, K: Kolloquium“

- 3.2 In „Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module“ wird ein neuer Buchst. e) Regelungen zu den Modulen psy285 und psy286 Study Abroad I/II – Psychology/Neuroscience wie folgt hinzugefügt:

„e) Regelungen zu den Modulen psy285 und psy286 Study Abroad I/II – Psychology/Neuroscience
In den Modulen psy285 und psy286 Study Abroad I/II – Psychology/Neuroscience werden in einem Umfang von jeweils 6 Kreditpunkten erfolgreich absolvierte Studienleistungen auf Masterniveau von einem Auslandsstudium anerkannt, sofern sie aus den Bereichen Psychologie oder Neurowissenschaften stammen und keine signifikanten inhaltlichen Überlappungen mit bereits studierten/noch zu studierenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches aufweisen.“

- 3.3 Die „Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„Ergänzung zu (5): Die Dauer einer Klausur ist auf minimal 1 und maximal 2 Stunden begrenzt.

Ergänzung zu (6): Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist minimal 10 und maximal 30 Minuten.

Ergänzung zu (13): Eine Präsentation (Vortrag) dauert minimal 5 Minuten und maximal 90 Minuten. Eine Präsentation (Poster) dauert minimal 5 Minuten und maximal 30 Minuten und kann mündliche Fragen zu den Inhalten der Präsentation beinhalten.

Ergänzung zu (15): Als Teilleistung einer Modulprüfung kann eine Kurzklausur gefordert werden. Die Kurzklausur ist eine schriftliche Überprüfung der Lehrinhalte eines Faches unter Aufsicht und ist auf eine Dauer von 30 Minuten begrenzt.“

4. Die Anlage 5 „Studiengangsspezifische Anlage Molecular Biomedicine“ wird wie folgt geändert:

- 4.1 Die „Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module“ wird wie folgt neu gefasst:

„Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module

Zu (1): Module des Masterstudiengangs „Molecular Biomedicine“

Es wird unterschieden zwischen:

- Background Modules (BM), die i.d.R. in einer Kombination aus Vorlesung, Seminar und praktischen Übungen fundierte Kenntnisse in den molekularen Lebenswissenschaften vermitteln.
- Clinical Modules (CM), die i.d.R. in einer Kombination aus Vorlesung, Seminar und praktischen Übungen fundierte Kenntnisse der klinischen Forschung vermitteln.
- Research Modules (RM), die durch aktive Mitarbeit in laufenden Forschungsprojekten vertiefte, i.d.R. experimentelle, spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.
- Skills Modules (SM), die in einer Kombination aus Vorlesungen, Seminaren und Übungen fachrelevante, berufsqualifizierende Fähigkeiten vermitteln.

a) Background Modules (BM) – Wahlpflicht, mindestens im Umfang von 24 Kreditpunkten zu belegen:

Modultitel	KP	Veranstaltungsform	Prüfungsleistung	Unbenotete Prüfungsleistung
bio605 Molecular Genetics and Cell Biology	12	V, S, Ü	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (70 %) 1 Präsentation (30 %)	
bio695 Biochemical Concepts in Signal Transduction	12	V, S, Ü	2 Prüfungsleistungen: Klausur (50 %) Protokoll(e) (50 %)	
gsw010 Molecular Physiology	6	V, PR	Mündll. Prüfung (20 Min.)	
gsw020 Cellular and Subcellular Structures	6	V, S	Klausur (45 Min.)	
gsw030 Biophysical Chemistry	6	V, S	Kurztests (75 %) und Präsentationen (25 %, jeweils 15 Min. vor den Seminaren)	
neu150 Visual Neuroscience: Anatomy	6	V, S, Ü	Portfolio (Kurztests, Kurzberichte)	Präsentation(en) im Seminar
neu141 Visual Neuroscience: Physiology and Anatomy	12	V, S, Ü	Portfolio (Kurztests, Kurzberichte)	Präsentation(en) im Seminar
gsw040 Molecular and Cellular Biology of Hearing and Deafness	6	V, S, Ü	Präsentation (50 %), Protokoll (50 %)	
gsw050 Current Topics in Genetics	6	V, S	Klausur (50 %), Portfolio (50 %, Konzeptpapier und Kurzreferat)	Technische Umsetzung des Konzeptpapiers (Produktion digitaler Inhalte zur Wissenschaftskommunikation (Video/ Podcast))
neu220 Neurocognition and Psychopharmacology	6	V, S	Klausur	

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, PR: Praktikum

b) Clinical Modules (CM) – Wahlpflicht, mindestens im Umfang von 12 Kreditpunkten zu belegen:

Modultitel	KP	Veranstaltungsform	Prüfungsleistung	Unbenotete Prüfungsleistung
gsw060 Epigenetics and Gene Regulation	6	V, S, Ü	Protokoll (50 %), Präsentation (50 %)	
gsw070 Gene-based Therapies in Human diseases	6	V, PR	Klausur (90 Min.)	Laborprotokolle
gsw080 Genetic Diagnostics: from chromosomal aberrations to gene mutations	6	V, S, PR	Klausur (90 Min., 70 %), Präsentation (30 %)	Laborprotokolle
gsw090 Current Topics in Clinical Research	6	V	Klausur (90 Min.)	
gsw100 Immunology and Inflammation	6	V, S, Ü	Klausur (60 Min., 60 %), Essay (40 %)	Gestaltendes Feedback für Präsentationen
gsw110 Clinical Aspects of Degenerative Diseases	6	V, S, Ex	Klausur (60 Min., 50 %), Präsentation (50 %)	
gsw120 Tumor Biology	6	V, S	Klausur (60 Min., 75 %), Präsentation (25 %)	
gsw130 Regenerative Medicine in Ophthalmology	6	V, Ü	Protokoll (30 %), Präsentation (20 Min., 70 %)	

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, PR: Praktikum, Ex: Exkursion

c) Research Modules (RM) – Wahlpflicht, mindestens im Umfang von 15 Kreditpunkten zu belegen:

Modultitel	KP	Veranstaltungsform	Prüfungsleistung	Unbenotete Prüfungsleistung
gsw150 Research Project Molecular Biomedicine	15	IFP, S	Praktikumsbericht	30 Min. Präsentation im begleitenden Seminar
gsw160 External Research Project Molecular Biomedicine	15	IFP, S	Praktikumsbericht	30 Min. Präsentation im begleitenden Seminar

IFP: Individuelles Forschungsprojekt, S: Seminar

Das Modul gsw150 - Research Project Molecular Biomedicine kann max. 2 x belegt werden. Die Belegung ist so zu wählen, dass die aktive Mitarbeit in Forschungsprojekten mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten erfolgt.

d) Skills Modules – Wahlpflicht, mindestens im Umfang von 9 Kreditpunkten zu belegen:

Modultitel	KP	Veranstaltungsform	Prüfungsleistung	Unbenotete Prüfungsleistung
neu760 Scientific English	6	V, Ü	Portfolio	
gsw170 Research Techniques Molecular Biomedicine	6	S, Ü	Präsentation (20 Min.)	Laborprotokoll
gsw180 Ethics in Medicine	3	V	Klausur (60 Min.)	
neu751 Laboratory Animal Science	3	V, Ü		Klausur
gsw190 Journal Club	3	S	2 Präsentationen	
gsw200 Microscopic Imaging in Biomedical Sciences	3	V, S	Klausur (60 Min.)	Präsentation
gsw210 Scientific Communication	6	S, Ü	Portfolio	

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, PR: Praktikum

e) Masterabschlussmodul

Modultitel	KP	Prüfungsleistung	Unbenotete Prüfungsleistung
mam Master Thesis Module	30	Masterarbeit (90 %) und Abschlusskolloquium (10 %)	

”

4.2 Die Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen“ wird wie folgt geändert:

4.2.1 Im Absatz „Ergänzung zu (5)“ wird die Zahl „1“ durch die Worte „45 Minuten“ ersetzt.

4.2.2 Der Absatz „Ergänzung zu (8)“ wird ersatzlos gestrichen.

4.2.3 Im Absatz „Ergänzung zu (13)“ werden die Zahlen „15“ und „40“ durch die Zahlen „10“ und „60“ ersetzt.

4.2.4 Ein neuer Absatz „Ergänzung zu (15)“ wird wie folgt eingefügt:

„Ergänzung zu (15): Als Teilleistung einer Modulprüfung kann ein Essay gefordert werden. Ein Essay ist eine kurze Stellungnahme zu einem veröffentlichten wissenschaftlichen Artikel (z. B. im Format eines Nature „News & Views“ Artikels) und umfasst 800 bis 900 Wörter sowie max. 10 Referenzen.“

5. Die Anlage 6 „Studiengangsspezifische Anlage Versorgungsforschung“ wird wie folgt neu eingefügt:

**„Anlage 6
Studiengangsspezifische Anlage Versorgungsforschung**

Ergänzung zu § 2 Studienziele

Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von Versorgungsforscherinnen und -forschern, die Potenziale und Probleme in der gesundheitlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten mittels

wissenschaftlicher Forschungsmethoden und theoretischer Erkenntnisse identifizieren und erklären zu können. Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in der (Weiter-)Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen und Innovationen in der konkreten Gestaltung der Patientenversorgung. Diese Kompetenzen werden in Versorgungsorganisationen, Organisationen der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen und in der Gesundheitspolitik benötigt. Weiterhin sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Veränderungsprozesse und Innovationen in der Versorgungsrealität zu evaluieren und evidenzbasierte Erkenntnisse in der Praxis zu implementieren.

Die Studierenden erwerben Wissen und Verständnis über die Gestaltung von Gesundheitssystemen über grundlegende medizinische, psychologische, soziologische und ökonomische Zusammenhänge von Gesundheit und Krankheit sowie über theoretische Grundlagen der Versorgungsforschung und der Evidenzbasierung. Sie sind in der Lage, Forschungsfragen zu entwerfen und in der Versorgungsforschung etablierte Forschungsmethoden angemessen einzusetzen und anzuwenden und somit versorgungswissenschaftliche Forschungsfragen zu beantworten. Weiterhin entwickeln die Studierenden ein wissenschaftliches Selbstverständnis über die gute wissenschaftliche Praxis, Forschungsethik und partizipative Forschung. Sie werden zudem durch die Kombination verschiedener Lehr- und Lernformate in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere der Selbstmanagement- und Teamfähigkeit, gefördert.

Ergänzung zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

Zu (4): Das Masterstudium im Gesamtumfang von 120 KP besteht aus:

- Basismodulen im Umfang von 42 KP
- Vertiefungsmodulen im Umfang von 18 KP
- Professionalisierungsmodulen im Umfang von 30 KP
- dem Masterabschlussmodul (30 KP).

Ergänzung zu § 7 Prüfende

Zu (5) Prüfende und Beisitzende: Bei mündlichen Prüfungen kann auf Wunsch der/des Prüfenden oder der/des zu Prüfenden ein/e Beisitzende/r hinzugezogen werden. Die/Der Beisitzende muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Ergänzung zu § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

Zu (7): Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung nachfolgend aufgeführter Module ist die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Inhalte vermitteln, die auf Interaktion basieren oder in denen der Lehrstoff inhaltlich-praktisch veranschaulicht wird (Seminare, Übungen, Praktika, individuelle Forschungsprojekte, Exkursionen). Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG). Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä.

Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module

f) Modultabelle

Basismodule

Es sind folgende Basismodule (Pflicht) im Umfang von 42 KP zu studieren:

Modultitel	Veranstaltungsform	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
gsw300 Gesundheits- und Versorgungssysteme	V, S	6	Hausarbeit
gsw310 Gesundheitsökonomie	V, S	6	Klausur
gsw320 Evidenzbasierung	2 S	6	Präsentation
gsw330 Grundlagen von Gesundheit und Versorgung	2 V	6	Klausur
gsw340 Einführung in die Methoden der Versorgungsforschung	V, S, Ü	6	Klausur
gsw350 Vertiefung Methoden I - Qualitative und Quantitative Sozialforschung	2 S	6	Seminararbeit (60 %), Präsentation (40 %)
gsw360 Vertiefung Methoden II - Statistik und Datenanalyse	2 S	6	Klausur
Gesamt		42	

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung

Vertiefungsmodule

Aus den folgenden Vertiefungsmodulen (Wahlpflicht) sind drei Module im Umfang von insgesamt 18 KP zu studieren:

Modultitel	Veranstaltungsform	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
gsw370 Medizintechnik in der Versorgung	V, S, Ü	6	Präsentation
gsw380 Digitalisierung im Gesundheitswesen	V, S	6	Präsentation
gsw390 Ethik in der Versorgung	V, S	6	Hausarbeit oder Präsentation (Studierende können eine der angebotenen Prüfungsformen wählen)
gsw400 Qualitäts- und Risikomanagement im Gesundheitswesen	V, S	6	mündliche Prüfung
gsw410 Organisationsforschung und -entwicklung	V, S	6	Hausarbeit
gsw420 Methoden der Evaluation und Implementierung in der Gesundheitsversorgung	V, S	6	mündliche Prüfung
Gesamt		18	

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung

Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „Digitalisierung in der Versorgungsforschung“ wird die Belegung der Module „Medizintechnik in der Versorgung“, „Digitalisierung im Gesundheitswesen“ sowie „Ethik in der Versorgung“ empfohlen.

Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „Organisation und Qualität“ wird die Belegung der Module „Qualitäts- und Risikomanagement im Gesundheitswesen“, „Organisationsforschung und -entwicklung“ sowie „Methoden der Evaluation und Implementierung in der Gesundheitsversorgung“ empfohlen.

Professionalisierungsmodule

Professionalisierungsmodule im Umfang von insgesamt 30 KP stellen Pflichtmodule dar.

Modultitel	Modul- typ	Veranstaltungs- form	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
gsw430 Berufsfeldpraktikum	Pflicht	S	12	Praktikumsbericht (90 %), Präsentation (10 %)
gsw440 Forschungsprojekt	Pflicht	S	12	Seminararbeit
gsw450 General Studies	Pflicht	2 Veranstaltungen aus: V, S, Ex	6	2 Prüfungsleistungen: 2 Präsentationen im Umfang von je 15 Min.
Gesamt			30	

V: Vorlesung, S: Seminar, Ex: Exkursion

Masterabschlussmodul

Modultitel	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
mam Masterabschlussmodul	30	Masterarbeit (90 %) und Abschlusskolloquium (10 %)

- g) Regelungen zum Professionalisierungsmodul „Berufsfeldpraktikum“, Voraussetzungen für die Anerkennung eines Praktikums.
Die Studierenden bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den nachfolgenden Maßgaben entspricht. Es wird empfohlen, das Praktikumsvorhaben vor Antritt des Praktikums der oder dem Modulverantwortlichen schriftlich vorzulegen und die Vereinbarkeit des Praktikums mit den Maßgaben zur Anerkennung des Praktikums prüfen und feststellen zu lassen.
- i) Form, Dauer und Zeitpunkt des Praktikums, Betreuung während des Praktikums
Das Praktikum ist anerkennungsfähig, wenn es mit einer Mindestdauer von 240 Stunden in öffentlichen Institutionen, Kliniken, Krankenhäusern, Verwaltungen, Betrieben und Unternehmen der privaten Wirtschaft, Beratungsstellen, Vereinen, Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Organisation mit jeweils versorgungs- oder versorgungsforschungsrelevanter Tätigkeit im In- oder Ausland abgeleistet worden ist. Alternativ können zwei Praktika bei unterschiedlichen Anbietern mit einer Mindestdauer von jeweils 120 Stunden geleistet werden.
- ii) Praktikumsnachweis, Praktikumsbericht
Voraussetzung für die Anerkennung und damit die Vergabe von Kreditpunkten für das Praktikum ist:
- ein von der Praktikumeinrichtung auszustellender Praktikumsnachweis, der Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum) der oder des Studierenden, die Praktikumsdauer (Datum und Stundenzahl) sowie den Inhalt der abgeleiteten praktischen Tätigkeiten macht
 - eine mit „bestanden“ bewertete Präsentation (Vortrag)
 - ein mit „bestanden“ bewerteter Praktikumsbericht.
- iii) Anerkennung von Praktikumszeiten
Auf Antrag können Studierende sich gemäß § 8 für das Modul „Berufsfeldpraktikum“ Praxismodule aus anderen Studiengängen oder Praktikumszeiten anerkennen lassen, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen

Ergänzung zu (5): Die Dauer einer Klausur ist auf minimal 1 und maximal 2 Stunden begrenzt.

Ergänzung zu (6): Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist minimal 20 und maximal 30 Minuten.

Ergänzung zu (8): Eine Hausarbeit umfasst 15 bis 20 Seiten.

Ergänzung zu (10): Eine Seminararbeit umfasst 20 bis 30 Seiten und stellt die Planung sowie Durchführung einer Forschungsarbeit, den wissenschaftlichen Hintergrund, die Ergebnisse sowie deren Diskussion dar. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

Ergänzung zu (11): Ein Praktikumsbericht umfasst 12 bis 15 Seiten und ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

Ergänzung zu (13): Eine Präsentation dauert minimal 15 Minuten und maximal 40 Minuten und kann mündliche Fragen zu den Inhalten der Präsentation beinhalten.

Ergänzung zu (16): Eine Bonusregelung ist nicht vorgesehen.“

Abschnitt II

(1) Die Änderung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

(2) Bereits erfolgreich abgeschlossene Module behalten ihre Gültigkeit.

(3) Bereits begonnene Module werden nach den bisher geltenden Regelungen studiert.

(4) Im Masterstudiengang Molecular Biomedicine gilt:

Von Abs. 3 abweichend wird ein im Wintersemester 2020/21 bereits begonnenes Modul gsw110 nach den geänderten Regelungen abgeschlossen, sofern der/dem Studierenden dadurch keine Nachteile in der Bewertung entstehen.